

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

22. Okt. 1969

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TVAng) § 29 Abs. 2 Satz 1; Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBI. I, 629) Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10; Bundeslaufbahnverordnung §§ 23, 24

Leitsätze:

1. Die Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 für Technische Fernmeldeoberinspektoren ist eine Zulage im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng.
2. Technische Angestellte der Bundespost, die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt nachweisen und während der Studienzeit keine Dienstbezüge bekommen haben, erhalten diese Zulage, wenn und solange sie eine dem Amt des Technischen Fernmeldeoberinspektors entsprechende Tätigkeit ausüben; es ist nicht erforderlich, daß sie eine Laufbahnprüfung abgelegt haben.

Aktenzeichen: 3 AZR 483/68

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1969

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 483/68

Sa 93/68 Frankfurt/Main

# Im Namen des Volkes!

erkündet

am 22. Oktober 1969

ez. Groll,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Willmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 1968 - 2 Sa 93/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der über 60 Jahre alte Kläger ist technischer Angestellter der beklagten Bundespost. Für sein Arbeitsverhältnis gilt der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TVAng). Er wird nach der VergGr. IV b der Anlage 2 zum TVAng vergütet und auf einem Beamtendienstposten eines technischen Fernmeldeoberinspektors der BesGr. A 10 beschäftigt.

Der Kläger hat geltend gemacht, ihm stehe für die Zeit ab 1. Juli 1967 gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng die den Beamten nach Fußnote 1 zur BesGr. A 10 zu gewährende Stellenzulage von 58,60 DM monatlich zu. Er hat entsprechende Verurteilung der Beklagten begehrt.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng lautet wie folgt:

"Soweit Beamten der Deutschen Bundespost auf Grund ihrer Tätigkeit eine Zulage oder eine Entschädigung gewährt wird, erhalten Angestellte die gleiche Zulage oder Entschädigung nach den jeweils für die Beamten der Deutschen Bundespost geltenden entsprechenden Bestimmungen oder Richtlinien, wenn sie eine gleiche Tätigkeit wie diese Beamten ausüben."

Die Fußnote 1 zur BesGr. A 10 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBl. I, 629) hat folgenden Wortlaut:

"Beamte,..... bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 58,60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge bezahlt wurden."

Der Kläger hat die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt und während des Besuchs der Lehranstalt keine Dienstbezüge erhalten. Die Beklagte meint jedoch, die Stellenzulage gehöre nicht zu den Zulagen und Entschädigungen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng, weil sie den Beamten nicht auf Grund ihrer Tätigkeit gezahlt werde.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im übrigen könne der Kläger die Zulage deshalb nicht verlangen, weil er keine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

### Entscheidungsgründe:

1. Die Stellenzulage, die nach Fußnote 2 zur BesGr. A 9 und nach Fußnote 1 zur BesGr. A 10 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 den technischen Beamten zusteht, ist eine Zulage im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng will nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Gerechtigkeit bei der Bemessung der Arbeitsvergütung dienen: Angestellte, die die gleiche Tätigkeit ausüben wie Beamte, sollen diejenigen Zulagen und Entschädigungen erhalten, die den vergleichbaren Beamten auf Grund ihrer Tätigkeit zustehen (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 3 TO.A Bundespost [zu Nr. 3 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 29 TVAng Bundespost [zu Nr. 1 der Gründe]). Es trifft zwar zu, daß die hier strittige Zulage nicht nur an die mit einem bestimmten Amt verbundene Tätigkeit geknüpft ist; mit ihr sollen vielmehr auch in etwa die finanziellen und zeitlichen Nachteile ausgeglichen werden, die die technischen Beamten infolge des mit Kosten verbundenen Studiums samt Prüfung im Vergleich zu den Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes sonst hinnehmen mußten. Das hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 22, 331 ff.) unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien im einzelnen dargelegt (AP Nr. 1 zu § 29 TVAng Bundespost [zu 2 a der Gründe]). Für das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. Juli 1967, in dem die Zulage für die technischen Beamten der BesGr. A 9 mit den gleichen Voraussetzungen beibehalten und für Beamte der BesGr. A 10 eingeführt wurde, ist der Grund für die Ge-

- 4 -



- 4 -

währung der Zulage der gleiche geblieben (vgl. dazu die Ausführungen des Abgeordneten Dorn anlässlich der zweiten Beratung des Dritten Gesetzes zur Änderung des BBesG in der 110. Sitzung des Bundestages am 12. Mai 1967 [Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Bd. 64, Stenographische Berichte, S. 5212]).

Wenngleich sonach mit der Zulage die Ämter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes gegenüber den anderen Ämtern derselben Besoldungsgruppe nicht deshalb herausgehoben sind, weil die im Rahmen der Obliegenheiten dieser Ämter zu leistenden Tätigkeiten verantwortungsvoller und höherwertig sind, so steht die Stellenzulage doch auch in Beziehung zu einem bestimmten Amt. Denn ebenso wie die Stellenzulage nicht zu gewähren ist, wenn der Technische Beamte nicht die vorgeschriebene Ausbildung nachweist, genügt es andererseits nicht, wenn der Beamte eine höhere technische Lehranstalt besucht und das Abschlußzeugnis erworben, aber dann, etwa infolge Laufbahnwechsels, ein Amt innehat, für das die erworbene technische Vorbildung nicht vorgeschrieben ist (BVerwG in ZBR 1966, 312). Die Zulage ist daher bei den Beamten an ein bestimmtes Amt geknüpft.

Der mit § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng verfolgte Gedanke der Lohngerechtigkeit erfordert es daher, die Zulage unter entsprechenden Voraussetzungen den Angestellten zuzuerkennen. Wenn nämlich den Beamten die Aufwendungen für ihre Ausbildung, die in der Regel Voraussetzung für die Übertragung und Ausübung des Amtes im gehobenen technischen Dienst ist, in etwa durch die Zulage ausgeglichen werden sollen, dann ist nicht ersichtlich, was gegen die mit der Tarifbestimmung gewollte Gleichbehandlung der Angestellten sprechen sollte. So wie die Zulage beim Beamten an das Amt gebunden ist, ist sie bei dem Angestellten davon abhängig, daß er eine dem Amt entsprechende Tätigkeit ausübt. Bei diesem sachlichen Anknüpfungspunkt spricht viel dafür, daß allen Angestellten mit einer Tätigkeit, wie sie zulageberechtigte Beamte ausüben, der Anspruch zusteht. Jedenfalls gilt das aber für die Angestellten, die wie der Kläger auf Beamtendienstposten verwendet werden.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

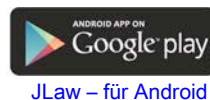
b) Die Beklagte kann sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht auf die Entscheidung des Senats vom 1. März 1968 (AP Nr. 1 zu § 29 TVAng Bundespost mit Anm. von Distel) berufen. Es ist dort zwar unter Ziff. 2 der Entscheidungsgründe einleitend gesagt worden, zu diesen Zulagen und Entschädigungen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng gehöre nicht die Stellenzulage nach Fußnote 1 zur BesGr. A 9 des BBesG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, 993), die den Technischen Inspektoren unter den gleichen Voraussetzungen wie die hier streitige Zulage zustand. Aus dem Zusammenhang der Gründe ergibt sich aber, daß damit nur gemeint war, der damalige Kläger könne die Stellenzulage nicht beanspruchen, weil er, anders als der Kläger in diesem Rechtsstreit, nicht die Abschlußprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt hatte und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zulage nicht erfüllte. Es ist damit nicht zum Ausdruck gekommen, daß die Stellenzulage Angestellten deshalb von vornherein nicht zustehe, weil sie den Beamten nicht auf Grund ihrer Tätigkeit gewährt werde. Insofern hat Distel in seiner Anm. zu AP Nr. 1 zu § 29 TVAng Bundespost das Urteil mißverstanden.

2. a) Für Angestellte, die wie der Kläger die Tätigkeit von Beamten des gehobenen technischen Dienstes versehen, hängt hingegen die Gewährung der Stellenzulage nicht davon ab, daß sie eine Laufbahnprüfung abgelegt haben. Dem Angestelltenrecht ist die Einteilung in Laufbahnen und die Ablegung bestimmter Laufbahnprüfungen fremd (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 18b RegelungsG). Es ist deshalb von einem Angestellten nicht zu erwarten, daß er sich solchen Prüfungen unterzieht, die Voraussetzung für eine Anstellung als Beamter sind. Nach § 24 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 14. April 1965 (BGBl. I, 323 [BLV]) wird die Laufbahnprüfung erst nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst, der gemäß § 23 Abs. 1 BLV mindestens 3 Jahre dauert, abgelegt. Sie steht also am Ende eines auf die Ernennung zum Beamten gerichteten Ausbildungsverhältnisses. Wenn § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng aus

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründen der Lohngerechtigkeit den Angestellten Zuschläge zuerkennt, die Beamte mit gleicher Tätigkeit erhalten, so kann das nicht von Voraussetzungen abhängig sein, die typischerweise nur für Beamte in Betracht kommen. Soweit daher, wie hier, für Beamte neben der Ausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt auch eine Laufbahnprüfung vorgeschrieben ist, so gilt letzteres für Angestellte nicht. Anderenfalls wären diese aus ungerechten und systemwidrigen Gründen von der Gewährung der Zulage grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 3 BAT steht der hier zu § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng vertretenen Ansicht nicht entgegen. In dem damals entschiedenen Fall war vertraglich vereinbart, daß sich die Besoldung nach den jeweils für die Beamten geltenden gesetzlichen Regelungen zu richten habe. Auf Grund einer Auslegung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung ist dem damaligen Kläger eine besoldungsrechtliche Besserstellung, für die Prüfungen erforderlich waren, versagt worden. Der vorliegende Fall ist deshalb nicht vergleichbar.

3. Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht der Klage entsprochen. Das führt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Stumpf      Dr. Gröninger      Dr. Thomas  
Moritz                      Willmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos (mobile App)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

